



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 V 259/21

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

beigeladen:

[REDACTED]  
[REDACTED],

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Korrell, Richterin am Verwaltungsgericht Justus und Richter Müller am 20. Juli 2021 beschlossen:

**Der Antrag wird abgelehnt.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.**

**Der Streitwert wird auf 17.938,44 Euro festgesetzt.**

## **Gründe**

I. Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Freihaltung der mit Rundschreiben der Antragsgegnerin A 06/2020 ausgeschriebenen Konrektorenstelle an der [REDACTED] (Grundschule) in Bremerhaven.

Der 1 [REDACTED] geborene Antragsteller studierte verschiedene Lehramtsstudiengänge. Er absolvierte die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit Stufenschwerpunkt Sekundarstufe II und zugleich die Erweiterungsprüfung für den Stufenschwerpunkt Sekundarstufe I, die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie die 1. Staatsprüfung für Gesamtschulen und Gymnasien in einem Erweiterungsfach. Die 2. Staatsprüfung legte er für die Lehrämter an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen, Schwerpunkt Sekundarstufe I ab. Er steht seit August 2015 im Dienst der Antragsgegnerin; seit August 2018 als Beamter auf Lebenszeit. Ihm ist das Amt eines Studienrats (Bes.Gr. A 13 + Z) übertragen. Er wurde am Schulzentrum [REDACTED] Oberschule eingesetzt. Vom 01.03.2020 bis 31.07.2020 war er im Umfange von 19/27 Wochenstunden an der [REDACTED] (Schule der Sekundarstufe I) abgeordnet. Die letzte dienstliche Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um zwei andere Konrektorenämter jeweils an einer Grundschule vom 16.12.2019 lautete im Gesamturteil auf „entspricht den Anforderungen“. Es enthält in der Eignungs- und Befähigungsprognose die Aussage, dass der Antragsteller für die angestrebte Funktion des stellvertretenden Schulleiters an einer Grundschule geeignet ist.

Die 1 [REDACTED] geborene Beigeladene absolvierte das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule und das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Sie stand seit 01.08.2002 im niedersächsischen Schuldienst zunächst als Tarifbeschäftigte und seit dem 01.08.2005 im Beamtenverhältnis. Ihre Ernennung auf Lebenszeit erfolgte mit Wirkung vom 01.08.2006. Mit Wirkung vom 19.09.2016 war ihr das Amt einer Konrektorin (Bes.Gr. A 12 + Z) an einer teilgebundenen Ganztagsgrundschule [REDACTED] übertragen. Die Tätigkeit war ihr bereits zum 01.02.2014 kommissarisch übertragen. Mit Wirkung vom 01.02.2021 wurde sie in den Schuldienst der Antragsgegnerin versetzt, wo sie das Amt einer Lehrerin bekleidet (Bes.Gr. A 12). Mit dienstlicher Beurteilung vom 06.10.2020 aus Anlass ihrer Bewerbung um die streitgegenständliche Stelle wurden ihre Leistungen von der niedersächsischen

Landesschulbehörde für den Zeitraum 14.09.2017 bis 14.09.2020 mit dem Gesamturteil „Die Leistungsanforderungen werden deutlich übertroffen“ bewertet. Die dienstliche Beurteilung enthält die Aussage, dass die Lehrkraft für die angestrebte Funktion geeignet ist.

Der Antragsteller und die Beigeladene bewarben sich auf die am 24.01.2020 ausgeschriebene Stelle „Konrektor (m/w/d [REDACTED]-Schule – Stellenwert A 14“. Als Voraussetzung für die Bewerbung verlangt die Ausschreibung neben einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Lehrkraft (im Anschluss an das Referendariat) und einer mehrjährigen Berufserfahrung mit Inklusion folgende Prüfungsabschlüsse: die 1. und 2. Prüfung für das Lehramt an Grundschulen oder die 1. und 2. Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit dem Schwerpunkt Primarstufe oder die Prüfung für ein vergleichbares Lehramt. Ferner verwies die Ausschreibung auf das Erfordernis spezifischer Kompetenzen, die sich aus dem in den Schulen vorliegende bzw. auf der Homepage des Landesinstituts für Schule „Anforderungsprofil für Schulleitungen“ ergäben. Ferner sollten gemäß § 74 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) bereits Erfahrungen als Lehrer in besonderer Funktion an einer anderen Schule erworben haben.

Am 10.12.2020 fanden dokumentierte Fachgespräche mit beiden Bewerbern statt. Danach gelangte der Fachausschuss zu der Bewertung, dass der Antragsteller die Anforderungen des Anforderungsprofils der Stellenausschreibung nicht erfüllt. Er stellte ferner einstimmig fest, dass die Beigeladene das Anforderungsprofil der Ausschreibung vollständig erfüllt und über sehr gute Erfahrungen und Kompetenzen zur Wahrnehmung der stellvertretenden Schulleitung der [REDACTED] Schule verfügt. Der Besetzungsbericht vom 12.01.2021 führte nur noch die Beigeladene auf.

Der Findungsausschuss beschloss am 15.01.2021 einstimmig die Auswahl der Beigeladenen. In der Sitzung wurde von der Fachausschussvorsitzenden dargelegt, dass der Antragsteller die Anforderungen nicht erfülle und erläuterte die stattgefundenen Fachgespräche. Es habe sich herausgestellt, dass der Antragsteller aus formalen Gründen aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden sei, da er mit seinem Studienabschluss mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I die in der Ausschreibung definierten Voraussetzungen des Lehramts der Primarstufe nicht erfülle.

Nach Beteiligung der Mitbestimmungsgremien beschloss der Magistrat am 27.01.2021 die freie Schulleitungsstelle „Konrektorin als ständige Vertreterin der Leiterin der [REDACTED]-Schule“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der Beigeladenen zu besetzen.

Mit Bescheid vom 28.01.2021 teilte das Schulamt dem Antragsteller dessen Nichtauswahl mit. Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 11.02.2021 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist, und hat am selben Tag um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht.

Er trägt vor, die Auswahlentscheidung verletze den Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG. Er sei weiterhin im Auswahlverfahren zu berücksichtigen. Er erfülle sämtliche Voraussetzungen des Anforderungsprofils. Sein Lehramtsabschluss umfasse die Grundschulen und vermittele die für die Primarstufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Anforderungen an die von ihm absolvierten Prüfungsleistungen seien gar höher. Die Antragsgegnerin hätte den Bewerberkreis auch nicht auf diejenigen, die die Prüfung Primarstufe vorweisen können, beschränken dürfen. Die Ausschreibung gebe auch eine solche Beschränkung nicht her. Danach seien auch Bewerber mit vergleichbarer Prüfung zugelassen, was jedenfalls auf die Prüfung des Antragstellers zutreffe. Das Anforderungsprofil dürfe nicht nachträglich abgeändert werden. In seiner dienstlichen Beurteilung werde ihm ausdrücklich die Eignung für das angestrebte Amt zugesprochen. Es sei auch fehlerhaft, dass der Findungsausschuss ohne Kenntnis und Vergleich der dienstlichen Beurteilungen die Ergebnisse der Fachgespräche zur Kenntnis genommen habe, um dann den Antragsteller vom Auswahlverfahren auszuschließen. Es sei auch zweifelhaft, ob das Verfahren tatsächlich unvoreingenommen durchgeführt worden sei, da sich aus der Personalakte der Beigeladenen ergebe, dass diese vor Veröffentlichung der Stellenausschreibung Gespräche mit der zuständigen Schulamtsleiterin und der Oberschulrätin der Karl-Marx-Schule geführt habe.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie trägt vor, die im Anforderungsprofil aufgeführten Voraussetzungen erfülle der Antragsteller nicht. Er habe weder die Lehramtsprüfungen für Primarstufen abgelegt, noch habe er diese mit dem Schwerpunkt Primarstufe absolviert. Er erfülle auch nicht die Voraussetzung der Prüfungsleistung für ein vergleichbares Lehramt. Letztere Formulierung beziehe sich ebenfalls auf den Grundschulbereich bzw. eine Schwerpunktsetzung für die Grundschulen in Fällen, in denen diese anders bezeichnet würden. Nicht ausreichend sei seine Lehramtsbefähigung für Grund-, Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Sekundarstufe. Das Fehlen der formalen Qualifikation sei erst nach den Fachgesprächen aufgefallen. Deshalb sei auch kein Vergleich der Bewerber anhand der dienstlichen Beurteilungen durchgeführt worden. Dass dem Antragsteller die Eignung für die Wahrnehmung der Funktion eines Konrektors an einer Grundschule in der dienstlichen Anlassbeurteilung vom 16.12.2019 zugesprochen wurde, binde das Auswahlgremium nicht und sei vorliegend unerheblich. Eine bereits vor

Bewerbung der Beigeladenen stattgefunden Festlegung auf sie durch die erfolgte Kontaktaufnahme habe nicht stattgefunden.

Die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, trägt vor, dass sie die Voraussetzungen des dritten Spiegelstrichs erfülle, während der Antragsteller keine der erforderlichen Voraussetzungen erfülle. Jedenfalls sei nach Auswertung der Fachgespräche ein so eindeutiger Leistungsvorsprung der Beigeladenen gegenüber dem Antragsteller festzustellen, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin auch in der Sache richtig sei.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

II. Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Voraussetzung ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. In beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren hat die im Stellenbesetzungsverfahren unterlegene Person einen Anordnungsanspruch, wenn die Auswahlentscheidung zu ihren Lasten fehlerhaft erscheint und die Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind.

Sein Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren ist nicht rechtsfehlerhaft.

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Bewerberinnen und Bewerber um ein öffentliches Amt können die Einhaltung dieses beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes fordern (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch: BVerfG, Beschl. v. 29.07.2003 – 2 BvR 311/03 –, juris Rn. 11). Die Entscheidung über die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, der vom Gericht nur beschränkt darauf zu überprüfen ist, ob die Verwaltung

den anzuwendenden Begriff verkannt, der Beurteilung einen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachwidrige Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn ist es auch überlassen, welchen (sachlichen) Umständen er bei seiner Auswahlentscheidung das größere Gewicht beimisst und in welcher Weise er den Grundsatz des gleichen Zugangs zu dem Beförderungsamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verwirklicht, sofern nur das Prinzip selbst nicht in Frage gestellt wird (BVerwG, Urt. v. 20.10.1983 – 2 C 11.82 –, juris Rn. 13; OVG Bremen, Beschl. v. 13.01.2012 – 2 B 130/11 –, juris Rn. 4).

Die Antragsgegnerin hat das ihr zukommende Ermessen bei dem Ausschluss des Antragstellers nicht in fehlerhafter Weise ausgeübt.

Eines Leistungsvergleichs zwischen dem Antragsteller und der Beigeladenen bedurfte es vorliegend nicht. Der Antragsteller erfüllt die zwingenden Voraussetzungen des Anforderungsprofils nicht sämtlich. Die Beschränkung des Bewerberkreises durch das Anforderungsprofil ist rechtlich nicht bedenklich.

1. Hinsichtlich der Befähigungsvoraussetzungen verlangt das Anforderungsprofil zwingend („Sie können sich bewerben, wenn...“) die Lehramtsprüfungen für die Primarstufe oder für öffentliche Schulen mit Schwerpunkt Grundschule oder eine vergleichbare Prüfung. Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller sämtlich nicht.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers erfüllt er die erste Alternative nicht. Er hat keinen ausschließlich auf die Primarstufe bezogenen Lehramtsabschluss. Mit dieser Voraussetzung ist ersichtlich der Lehramtstyp 1 der KMK angesprochen. Der Abschluss des Antragstellers ist ein solcher nicht. Er umfasst zwar auch den Grundschulbereich, insofern besitzt er die Lehramtsbefähigung für ein Lehramt an Grundschulen, er ist jedoch gerade nicht ausschließlich auf den Primarbereich ausgerichtet.

Dass der Antragsteller angesichts seiner abweichenden Schwerpunktprüfung (Sekundarstufe I) die zweite Voraussetzung nicht erfüllt, ist unstrittig.

Er erfüllt auch nicht die dritte Befähigungsalternative des Anforderungsprofils - eine vergleichbare Prüfung. Die Antragsgegnerin hat plausibel dargelegt, dass es ihr bei der Besetzung der Grundschulkonrektorenstelle um eine durch Prüfung bzw. Schwerpunktsetzung nachgewiesene Ausrichtung auf den Grundschulbereich geht. Dies ergibt sich bereits aus den ersten beiden Alternativen. Mit diesen muss die Prüfung in der

dritten Alternative vergleichbar sein. Dann kann es aber nicht ausreichen, dass der Antragsteller die Lehramtsbefähigung für Grund-, Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Sekundarstufe I besitzt. Andernfalls hätte es der Formulierung der ersten beiden Alternativen gar nicht bedurft.

Die dem Antragsteller in der Eignungs- und Befähigungsprognose seiner dienstlichen Anlassbeurteilung vom 16.12.2019 attestierte Eignung für die Funktion eines Konrektors an zwei anderen Schulen bindet das Auswahlgremium im vorliegenden Stellenbesetzungsverfahren nicht. Für das vorliegende Verfahren ist allein das hier formulierte Anforderungsprofil maßgeblich. Folgerichtig zur festgestellten Nichterfüllung des vorliegenden Anforderungsprofils hat die Antragsgegnerin ihn nicht mehr einem Leistungsvergleich mit der Beigeladenen durch Auswertung der aktuellen dienstlichen Beurteilungen unterzogen.

2. Der Antragsteller erfüllt nach Auffassung des Gerichts auch nicht die weitere Voraussetzung der bereits gewonnenen Erfahrungen als „Lehrer in besonderer Funktion“ an einer anderen Schule. Aus seiner Personalakte ist nicht ersichtlich, dass ihm über die eigentliche Lehrtätigkeit hinaus eine solche Funktion übertragen worden wäre.

3. Die Beschränkung des Bewerberkreises durch das Anforderungsprofil im Hinblick auf die Befähigungsvoraussetzungen und die durch Übertragung eines der Funktion eines Lehrers in besonderer Funktion gewonnenen Erfahrungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Grundsätzlich liegt es im pflichtgemäßen Organisationsermessen des Dienstherrn, welche Anforderungen er in einer Stellenausschreibung aufstellt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dem Dienstherrn kraft seiner personalpolitischen Organisationsgewalt die Befugnis zusteht, durch in die Ausschreibung aufgenommene Kriterien den Bewerberkreis zu beschränken. Auf diese Weise können Bewerber von vornherein ausgesondert werden, die den Anforderungen des Dienstherrn nicht entsprechen. Die Einholung aktueller dienstlicher Beurteilungen und die vergleichende Bewertung von Eignung und Leistung verschiedener Bewerber erübrigen sich, wenn von vornherein feststeht, dass ein Bewerber eine bestimmte Voraussetzung, auf die der Dienstherr Wert legt und die er vorher öffentlich bekannt gemacht hat, nicht erfüllt. Aus sachlichen Gründen vorgenommene Verengungen des Bewerberfeldes durch ein in die Ausschreibung aufgenommenes „Anforderungsprofil“ sind deshalb von der Rechtsprechung allgemein gebilligt worden (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 16.8.2001 - 2 A 3/00 -, BVerwGE 115, 58 = DVBl 2002, 132; OVG Münster, Beschl. v. 15.1.2003 - 1 B 2230/02 -, IÖD 2003, 100; VGH Kassel, Beschl. v. 13.3.2003 - 1 TG 75/03 -, NVwZ-RR 2003, 664; OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.11.1995 - 5 M 6322/95 -, NVwZ-RR

1996, 677). Rechte des Bewerbers werden durch eine derartige Maßnahme nicht verletzt. Ein Anspruch auf möglichst umfassende Offenhaltung des Bewerberfeldes durch möglichst allgemein gehaltenen Zuschnitt des Bewerbungs- bzw. Anforderungsprofils existiert nicht (OVG Münster, Beschl. v. 15.1.2003, aaO). Die sehr weite Organisationsbefugnis des Dienstherrn, die Funktion eines Dienstpostens nach Art und Umfang sowie die an den Amtsinhaber zu stellenden Anforderungen festzulegen, setzt der gerichtlichen Prüfung enge Grenzen (OVG Münster, Beschl. v. 15.1.2003, aaO). Die gerichtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Organisationsgewalt mit Hilfe des Anforderungsprofils willkürlich dazu missbraucht wird, um potentielle Bewerber, die aus unsachlichen Gründen nicht zum Zuge kommen sollen, auszuschließen oder Günstlingen, die aus ebensolchen Gründen bevorzugt werden sollen, eine Beförderung zu ermöglichen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.1.2003, aaO, OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.09.2006 – 5 ME 229/06 – juris Rn. 20). Für eine derart missbräuchliche Ausübung des Organisationsermessens ist hier indessen nichts ersichtlich. Dagegen spricht schon, dass die Antragsgegnerin generell von sämtlichen Bewerbern verlangt, dass sie die einschlägige Laufbahnbefähigung durch Prüfung erworben haben. Es handelt sich auch nicht um eine willkürliche, gerade zum Nachteil des Antragstellers gewählte Voraussetzung, was schon daran ersichtlich ist, dass das Nichtvorliegen seiner Qualifikation erst spät im Verfahren aufgefallen ist.

Eine Beschränkung des Bewerberkreises ist aufgrund der besonderen Anforderungen eines konkreten Dienstpostens ausnahmsweise mit Art. 33 Abs. 2 GG zu vereinbaren, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben eines Dienstpostens zwingend besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, die ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung nicht verschaffen kann (BVerwG, Beschl. v. 23.03.2021 – 2 VR 5/20 –, juris Rn. 25). Angesichts des von der Antragsgegnerin angeführten speziellen pädagogischen Konzeptes an Grundschulen ist eine Ausrichtung der Befähigung gerade auf diesen Bereich für eine in der Schulleitung angesiedelte Funktion schließlich nicht sachwidrig, sondern befähigt den Bewerber oder die Bewerberin in fachlicher Hinsicht erst zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Konrektors an einer Grundschule. Dasselbe gilt für gewonnene Erfahrungen als Lehrer in besonderer Funktion.

Ob die Beigeladene die im Anforderungsprofil genannten Voraussetzungen erfüllt, ist für den Ausschluss des Antragstellers nicht erheblich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 3 und § 162 Abs. 3 VwGO. Mangels Antragstellung hat die Beigeladene keine Kosten zu tragen. Es entspricht auch nicht der



Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, da sie sich keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 4 GKG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Korrell

Justus

Müller